

SPD Fraktion im Rat der Stadt Jülich

Herrn
Bürgermeister A. Fuchs
Große Rurstraße 17
52428 Jülich

Jülich, den 08.04.2021

Antrag zum Streuen auf öffentlichen Flächen ./ Baumschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fuchs,

die Stadt Jülich hat in ihrer *Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 27.07.1978 in der Fassung vom 01.01.2021* niedergelegt, dass Salz und andere auftauende Stoffe grundsätzlich verboten sind. Neben diesem grundsätzlichen Verbot besteht auch ein absolutes Verbot auf Grünflächen und Baumscheiben, nebst einem Verbot der Lagerung dort, siehe hierzu insbesondere §3 (2) der dieser Satzung. Auch weist das *Landesnaturenschutzgesetz NRW* in § 49 den Kommunen eine Verantwortung beim Schutz der Bäume auf ihrem Gebiet zu.

Wenn vor diesem Hintergrund Anwohner ihrer Streupflicht mittels abstumpfender Mittel wie z.B. Holzspänen oder Split nachkommen und gleichzeitig auf kommunalem Grund daneben in direkter örtlicher Nachbarschaft abtauende Mittel wie z.B. Salz, Sole oder Granulate eingesetzt werden kann dies zum Eindruck führen, dass die Stadt Jülich ihre eigene Satzung nicht ernst nimmt und mag gerade für gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger verstörend wirken. Auch ist ein Flickenteppich von abstumpfenden und auftauend Mitteln für die Verkehrssicherheit nicht zuträglich, da mit kurzem Abstand verschiedene Friktionen für Fußgänger, Rad- und Motoradfaher sowie Autofahrer herrschen, die jeweils ein individuelles Fahrverhalten nötig machen.

Die primäre Verwendung abstumpfender Mittel entspricht den Empfehlungen¹ des Bundesumweltamtes zum Thema. So schädigt Streusalz die Pflanzen durch direkte Verätzung und kann sich über Jahre im Boden anreichern. In diesem Fall schädigt es insbesondere Bäume, wodurch diese absterben können. Auch können die Pfoten von Haustieren wie z.B. Katzen und Hunden von Streusalz gereizt werden, was Entzündungen begünstigt. Dies trifft teilweise auch auf Alternativen wie Sole oder Granulate zu und hängt von deren genauer Zusammensetzung ab. Wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist, ist der Einsatz von abtauenden Mitteln auch nach Sicht des Bundesumweltamtes auch weiterhin zulässig und aus Sicht der SPD-Fraktion auch geboten.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/haushalt-wohnen/streumittel-streusalz#hintergrund>

Wo aus Sicht der Verkehrssicherheit jedoch abstumpfende Mittel wie Holzspäne, Split und Sand möglich sind, sind diese zu nutzen.

Um zu vermeiden, dass die Kanalisation überlastet wird, wären mindestens Split und Sand kurzzeitig nach Ende der kalten Witterung wieder im Rahmen der Straßenreinigung zu entfernen.

Aus diesem Grund stellt die SPD Fraktion die folgenden Anträge:

- 1. Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept, das dem Bauhof leicht handhabbare Kriterien an die Hand gibt, sowohl anhand von Temperatur, Art der Fläche und Schnee- bzw. Regenfall zu entscheiden, ob abtauende oder abstumpfende Mittel zu verwenden sind – und auch welche. Der Zugang zu den jeweiligen Flächen sowie die Verkehrssicherheit hat dabei Primat über den Umweltschutz. Allerdings ist der Umweltschutz soweit als möglich zu berücksichtigen.**
- 2. Für Grünflächen wie z.B. den Schlosspark ist auch der Einsatz biologisch abbaubarer oder inaktiver abstumpfender Mittel wie z.B. Holzspäne oder Sand zu betrachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dieses abstumpfende Mittel einen Vorteil gegenüber auftauenden Mitteln bzgl. der Reizung der Pfoten von Tieren darstellt. Dies gilt auch für den Einsatz auf Fußwegen im Stadtgebiet.**
- 3. Es ist sicherzustellen, dass der Einsatz der abstumpfenden Mittel sich nicht negativ auf die Leistungsfähigkeit der Kanalisation auswirken. Sofern notwendig ist dem Konzept ein Plan beizufügen, innerhalb welcher Frist die abstumpfenden Mittel im Rahmen der Straßenreinigung wieder entfernt werden können.**
- 4. Der *Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss*, der *Umweltbeirat* sowie der *Seniorenbeirat* sind bei der Erstellung des Konzeptes mit einzubeziehen.**
- 5. Aufbauend auf den Ergebnissen ist zu prüfen, ob insbesondere §3 (2) der *Straßenreinigungs- und Gebührensatzung* für alle Anliegerinnen und Anlieger anzupassen ist, d.h. inkl. der Stadt Jülich für Flächen unter ihrer Verantwortung.**

Mit freundlichen Grüßen

Harald Garding

Fraktionsvorsitzender